



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 49/2008

**Erste Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für
den Masterstudiengang Politik- und
Verwaltungswissenschaft**

Vom 22. September 2008

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 22. September 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachfolgende Satzung zur ersten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 15/2008) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 22. September 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 15/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich als Hausarbeit oder in Form einer etwa zwei- bis dreistündigen Klausur zu erbringen. Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen. Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen wie z.B. Kurztests, Referate etc. durchgeführt werden. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Teilleistungen mindestens ausreichend ist. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung gem. § 22.“

b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Klausuren in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag ist vom Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Bewertung von diesen Klausuren richtet sich nach den folgenden Regeln: Die Vergabe von 1/2 Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1,0 : 95.0% -100.0%
1,3 : 90.0% - 94.9%
1,7 : 85.0% - 89.9%
2,0 : 80.0% - 84.9%

2,3	: 75.0%	- 79.9%
2,7	: 70.0%	- 74.9%
3,0	: 65.0%	- 69.9%
3,3	: 60.0%	- 64.9%
3,7	: 55.0%	- 59.9%
4,0	: 50.0%	- 54.9%
5,0	: 0.0%	- 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 18 erhalten die Angaben zum Master-Modul 4 folgende Fassung:

**„Master-Modul 4: Angrenzende Programme und Nachbarfächer
(Related Programs and Related Disciplines)**

1. Programmbezogenes Seminar I (Program Related Seminar I) (7 cr)
2. Programmbezogenes Seminar II (Program Related Seminar II) (7 cr)

Die programmbezogenen Seminare können aus den Programmen des Master-Studiengangs (Grundlagenseminar oder Seminar) oder aus den Masterstudiengängen (oder Äquivalent) der Fächern Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie im Umfang von mindestens je 7 cr gewählt werden. Bei einem von 7 cr abweichenden Cr-Umfang müssen im Master-Modul 4 mindestens 2 Kurse mit insgesamt mindestens 14 cr nachgewiesen werden. Wenn 14 cr überschritten werden, können keine weiteren Kurse in diesem Modul belegt werden. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Äquivalenzanerkennungen von Kursen aus dem Ausland können pro Kurs maximal 8 cr angerechnet werden.

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Der schriftliche Leistungsnachweis muss die Note und die Anzahl der ECTS-Credits enthalten.“

3. In § 19 wird in Absatz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Master-Thesis muss zu einem Thema im Themenbereich der Spezialisierung geschrieben werden.“

4. In § 27 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderung vom 22. September 2008 tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Konstanz, 22. September 2008

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Brigitte Rockstroh". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Brigitte Rockstroh,
- Prorektorin –